



Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Abstand eingehalten werden kann. Nach Möglichkeit sollten auch Standorte gewählt werden, die von Siedlungsgebieten aus nicht einsehbar sind.</p> <p>• <b>Stadt Spalt:</b> 1. Keine Ausweisung von Windenergieanlagen in gemeindlichen Flächennutzungsplänen, welche als Gebietskörperschaften mit großer touristischer Bedeutung eingestuft sind. 2. Gemeinden und Gemeindezusammenschlüsse, welche durch Zweckvereinbarung mit Belangen der Freizeit und Erholung befasst sind, scheiden als weitere Standorte für Windenergieanlagen aus. 3. Auf die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee vom 04.11.2003 und ihren Inhalt darf Bezug genommen werden. Die Stadt macht sich diese Entscheidung auch bei der Fortschreibung des Kapitels B X des Regionalplanes für Mittelfranken zu eigen. 4. Insoweit plädiert die Stadt Spalt für eine Negativausweisung in o.g. Gebieten. Das Privileg soll bestehen bleiben, aber nicht für die erwähnten Gebiete „greifen“. Machbarkeitsüberlegungen für andere, geeignete Standorte der Regionen 7 und 8 sollten aber angegangen werden können, um Investoren bald Rechtssicherheit zu geben.</p> <p>• <b>Stadt Zirndorf:</b> Für Belange der Stadt Zirndorf wäre es vorteilhaft, wenn der Regionalplan auch für den Landkreis Fürth ein Konzept für Windenergiestandorte beinhalten würde. Ansonsten werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>• <b>Autobahndirektion Nordbayern:</b> Es bestehen keine Einwendungen, wenn in der Endfassung des Regionalplanes berücksichtigt wird, dass Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen grundsätzlich einen Mindestabstand von 300 m, gemessen vom Rand der Schwarzdecke, einhalten müssen. Von dieser Mindestforderung kann, sofern andere sicherheitstechnischen Anforderungen nicht entgegenstehen, abgesehen werden, wenn die Windkraftanlagen mit beheizbaren Rotorblättern ausgerüstet werden und damit zuverlässig ein möglicher Eisabwurf verhindert wird. Der dann</p>	<p><b>(2c)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt.</p> <p><b>(2d)</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; vgl. Neunte Änderung des Regionalplans.</p> <p><b>(2e)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>einzuhaltende Mindestabstand ergibt sich aus dem 1,5 fachen der Summe aus Nabenhöhe über Grund und Rotorradius.</p> <p>• <b>Bayerischer Bauernverband:</b>  Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hat auf die landwirtschaftlichen Flächen sehr starke Einflüsse, die in dieser Form nicht hinnehmbar sind.  Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hat nach den zuletzt gemachten Erfahrungen im Rahmen der ländlichen Neuordnung zur Folge, dass in diesen Gebieten nur sehr schwierig eine ländliche Neuordnung durchgeführt werden kann, da die betroffenen Grundstückseigentümer an einer Neugestaltung der Flächen aus wirtschaftlichen Gründen zur Vermeidung der Nachteile nicht mehr interessiert sind. Es ist mittlerweile festzustellen, dass derartige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Spekulationsgebiete bezeichnet werden müssen, die für eine zukunftssichere Landbewirtschaftung nur bedingt geeignet sind, da die großräumige Zusammenlegung der Grundstücke unmöglich ist.  Zum anderen muss darauf hingewiesen werden, dass die Gebiete in ihrer Wertstellung bei den Banken sehr hoch bewertet werden und die darum herum liegenden, nicht im Vorranggebiet befindlichen Grundstücke an Wert verlieren. Es entsteht hierbei eine Ranking-Situation, die in dieser Form nicht hinnehmbar ist.  Wir müssen daher Wert darauf legen, dass auf eine gesonderte spezielle Ausweisung von Vorrangflächen für die Energieversorgung verzichtet wird. Dies trifft in den Bereichen zu, in denen die ländliche Neuordnung bis zum heutigen Tag noch nicht durchgeführt werden konnte.</p> <p>• <b>Bayerischer Rundfunk:</b>  Je nach Größe und Anzahl der Windkraftanlagen ist beim terrestrischen Fernsehempfang mit teils gravierenden und nicht akzeptablen Empfangsstörungen zu rechnen. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass es aufgrund der Drehbewegung zu Helligkeitsschwankungen im Bild im Rhythmus des Rotorflügelschlags kommt.  Trotz der weitgehend metallfreien Konstruktion der Rotorflügel wirken sich auch die dielektrischen und reflektorischen Eigenschaften mit zunehmender Frequenz immer störender auf den Übertragungsweg zum Empfänger aus.</p>	<p><b>(2f)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt. Auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird nicht verzichtet, da sie zur Ordnung der Windenergienutzung für erforderlich gehalten werden.</p> <p><b>(2g)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Bei entsprechender Witterung kann sich teilweise je nach Empfangslage noch eine zusätzliche Verschlechterung ergeben, so dass die Beeinträchtigungen statistischen Schwankungen unterliegen. Das Plangebiet liegt im Bereich der Versorgungszonen der drei Grundnetzsender Dillberg bei Neumarkt/Opf., Bamberg-Geisberg, Büttelberg und einer Reihe daran angeschlossener Füllsender, die den terrestrischen Fernsehempfang des ARD-Programms in der Region sicherstellen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann seine Funktion einer Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung aber nur erfüllen, wenn seine Programme auch tatsächlich die Teilnehmer erreichen. Deswegen gehört zu seinem Auftrag nicht nur die Veranstaltung, sondern auch die Verbreitung der Programme. Die Bedeutung der terrestrischen Verbreitung der Programme hat zwar in den letzten Jahren merklich abgenommen. In der Zukunft wird man sich bei der Verbreitung des digitalen Fernsehens DVB-T jedoch gerade der terrestrischen Ausstrahlung wieder bedienen. Eine flächendeckende Einführung ist bis 2010 geplant.</p> <p>Es gibt zwar noch keine Untersuchungen über die durch Windkraftanlagen auftretenden Störungen des digitalen Fernsehempfangs, sie sind jedoch aufgrund der vergleichbaren Gesamtsituation nicht auszuschließen. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten allein lässt allerdings wegen der fehlenden Anlagenparameter, die zur Berechnung eventueller Störprognosen notwendig sind, noch keine Aussagen über Empfangsbeeinträchtigungen zu. Es kann also durchaus sein, dass an ein und derselben Stelle eine Windkraftanlage bestimmter Größe vertretbar ist, weil die durch sie hervorgerufenen Störungen keine empfangstechnisch relevanten Auswirkungen hat, eine oder mehrere Anlagen anderer Größe wegen des größeren Störpotenzials aber abzulehnen sind. Aus diesem Grund kann der BR zum gegenwärtigen Stand der Planung bestimmte Gebiete weder befürworten noch eindeutig ausschließen.</p> <p>• <b>Bayerisches Landesamt für Umweltschutz:</b> Es wird gebeten, die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen. Ornithologisch bedeutsame Gebiete sind nicht für die Windenergienutzung geeignet. Dies gilt auch für die Flugkorridore von Zugvögeln.</p>	<p><b>(2h)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird als sehr sinnvoll angesehen. Die Konflikte, die sich aus der Notwendigkeit der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien und dem dringenden Schutz von Natur und Landschaft ergeben, können durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit Sicherheit verträglicher gestaltet werden. Sowohl die relevanten Ausschlusskriterien als auch die relevanten Abwägungskriterien zur Ermittlung geeigneter Gebiete sind durchaus nachvollziehbar ausgewählt. Die Ergebnisse der Abwägung werden jedoch nicht in allen Punkten geteilt. Wegen der Kleinräumigkeit der Landschaftsstrukturen wird es abgelehnt, im Vorland der Frankenalb generell Anlagen mit über 100 m Gesamthöhe zuzulassen. Im Landkreis Nürnberger Land sollte eine Zielzahl von 12 bis 25 Windkraftanlagen berücksichtigt werden, um das Landschaftsbild in der Erholungslandschaft im Landkreis Nürnberger Land nicht unnötig stark zu belasten.</p> <p>• <b>Deutscher Alpenverein e.V.:</b> Wir lehnen die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan für die geplante Installation von Großwindanlagen in sogenannten Windenergieparks grundsätzlich ab, die Anlagen WEA 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 23 und 30 gänzlich ab. Die geplanten Standorte dürfen nicht individuell betrachtet werden, sondern vielmehr müssen die Auswirkungen der sich überlagernden Eingriffe in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Nutzungen, die bereits eine Grundbelastung hervorrufen.</p> <p>• <b>E-ON Netz GmbH:</b> Es gibt keine grundlegenden Einwände, wenn die Bestands- und Betriebssicherheit der bestehenden Anlagen nicht gefährdet wird. Mindestabstände müssen eingehalten werden.</p> <p>• <b>Fränkischer Albverein e.V.:</b> In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass nicht nur Windenergieanlagen „erneuerbare Energien“ liefern. Eine Aussage zur</p>	<p><b>(2i)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>(2k)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt. Auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird nicht verzichtet, da sie zur Ordnung der Windenergienutzung für erforderlich gehalten werden.</p> <p><b>(2l)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p><b>(2m)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt. Auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird nicht verzichtet, da sie zur Ordnung der</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Gewinnung von Wärme und Elektrizität aus Sonnenwärme und Licht wird vermisst. Aufgrund ihrer Fernwirksamkeit werden alle Windenergieanlagen als raumbedeutsam angesehen. Durch die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden markierte Wanderwege unmittelbar betroffen. Es wird generell bezweifelt, dass die Effizienz-Kriterien für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in der Region bzw. in Franken und in anderen Gebieten Süddeutschlands erfüllt werden, mit der Schlussfolgerung, dass die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unzulässig ist, soweit die Windhöflichkeit nicht in ausreichendem Maße gegeben ist.</p> <p>• <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> Wir sehen uns nicht in der Lage, zu jedem der 31 potentiellen Standorte Stellung zu beziehen. Aufgrund dessen möchten wir exemplarisch und stellvertretend unseren Standpunkt anhand der WEAs 4, 5, 6 und 14 im Raum Altdorf/Burgthann darlegen. Allgemein: - Die Risiken durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Nürnberger Land hinsichtlich einer Natur- und Landschaftsverträglichkeit halten wir für nicht ausreichend geprüft. Die Planer weisen eigens auf eine lückenhafte und nicht ausreichende Datengrundlage hin. - Für jeden geplanten Standort sollten kleinräumige Überprüfungen vorgenommen werden. - Die Anzahl der von Seiten der Regionalplaner vorgeschlagenen Windenergieanlagen halten wir in einem für die Region typischen, strukturreichen Naturraum für wesentlich zu hoch. Der Vergleich zeigt, dass im Landkreis Würzburg, der bislang am stärksten mit Windrädern ausgestattet ist, nur fünf Windräder stehen.</p> <p>• <b>N-Ergie AG:</b> Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und Entstörung der vorhandenen sowie etwaige, versorgungstechnisch notwendige Netzerweiterungsmaßnahmen müssen sichergestellt bleiben. Im einzelnen handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 110 kV und 20 kV-Erd- und Freileitungsanlagen</li> <li>• Ferngasleitungen Nürnberg-Eschenfelden und Nürnberg-Neumarkt</li> </ul>	<p>Windenergienutzung für erforderlich gehalten werden.</p> <p><b>(2n)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt. Auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird nicht verzichtet, da sie zur Ordnung der Windenergienutzung für erforderlich gehalten werden. Auf die Abwägung bei den einzelnen Gebieten wird verwiesen.</p> <p><b>(2o)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gashochdruckleitung Nürnberg-Hersbruck</li> <li>• Ranna Renwassertransportleitung.</li> </ul> <p>• <b>Straßenbauamt Nürnberg:</b> Keine Einwendungen, unter der Voraussetzung, dass jede Windkraftanlage vor der Baugenehmigung dem Straßenbauamt zur Stellungnahme vorgelegt wird.</p> <p>• <b>Tourismusverband Franken e.V.</b> In den letzten Jahren hat die Aufstellung von Windkraftanlagen in den landschaftlich sehr reizvollen Mittelgebirgslagen in der weiteren Umgebung von Nürnberg zugenommen. Derartige Windkraftanlagen sind geeignet, das ästhetische Empfinden potenzieller Gäste und Besucher zu stören, da diese Anlagen wegen ihrer großen Dimension nicht ins Landschaftsbild passen. Aus touristischer Sicht wird daher dafür plädiert, dass die Zahl dieser Anlagen nicht überhand nimmt. Die Verbauung der Landschaft mit überdimensionalen Windkraftanlagen könnte gegebenenfalls zu Rückgängen der Übernachtungsergebnisse in den jeweiligen Gebieten und somit zu einer Reduzierung des Wirtschaftsfaktors Tourismus führen.</p> <p>• <b>Regionaler Planungsverband Regensburg:</b> Es ist festzustellen, dass entlang der Regionsgrenze zur Region Regensburg eine gewisse Massierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete besteht und die geplanten Vorranggebiete für Windenergie WEA 1 und WEA 2 unmittelbar an die Region Regensburg angrenzen. Auf Seiten der Region Regensburg liegt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „5 Schwarzachtal und Seitentäler bei Oberölsbach“, so dass auf überörtliche Auswirkungen gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft und Belangen der Naherholung zu achten ist, die vor allem aus der landschaftlichen Vielfalt der Frankenalb ihre Bedeutung erhalten (vgl. RP I 11 A II 2.2). Der Verweis in den Planunterlagen auf noch fehlende Untersuchungen, verdeutlicht ein mögliches Abwägungsdefizit im Sinne des Vorsorgeprinzips. Beeinträchtigungen der Landschaftsqualität im Umfeld von Siedlungen in der Region Regensburg können sich insbesondere von den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie WEA 1 (nördlich Traunfeld) und WEA 2</p>	<p><b>(2p)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>(2q)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt. Auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird nicht verzichtet, da sie zur Ordnung der Windenergienutzung für erforderlich gehalten werden. Auf die Abwägung bei den einzelnen Gebieten wird verwiesen.</p> <p><b>(2r)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt. Auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird nicht verzichtet, da sie zur Ordnung der Windenergienutzung für erforderlich gehalten werden. Auf die Abwägung bei den einzelnen Gebieten wird verwiesen.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>(westlich Dippersricht) ergeben. Abstandswerte zu Siedlungen sollten laut Landesamt für Umweltschutz mindestens 850 m betragen. Dieser Wert wird gegenüber dem Ortsteil Dippersricht, Markt Lauterhofen, deutlich unterschritten. Auch auf Ortsteile der Gemeinde Berg b. Neumarkt sind Einwirkungen durch fünf westlich gelegene Standortareale zu erwarten.</p> <p>● <b>Höhere Naturschutzbehörde:</b>  Die Auswahl der Standorte wurde seitens der Regionalplanung in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde getroffen. Weite Teile der empfindlichsten Landschaftsräume wurden in diesem Zusammenhang als nicht geeignet für WEA ausgeschieden. Dies ist aus hiesiger Sicht zu begrüßen. Eine positive Beurteilung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten erfolgt aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur aufgrund der gesetzlichen Privilegierung dieser Energiegewinnungsform. Hierdurch soll ein Instrumentarium unterstützt werden, das helfen soll, die Vielzahl von Einzelanträgen für WEA landschaftlich in geordnetere Bahnen zu bringen. Eine weitere „Streuung“ von Anlagen im gesamten Raum soll dadurch vermieden werden.</p> <p>Bezüglich der Auswirkungen von WEA auf die Fauna liegt keine ausreichende Datengrundlage vor, so dass eine abschließende Beurteilung in dieser Hinsicht nicht möglich ist. Bei Genehmigung von WEA sind daher Untersuchungen zu fordern, die den Status quo ermitteln sowie Untersuchungen während des Betriebes der Anlagen, die mögliche Auswirkungen das Verhalten von flugfähigen Tiergruppen erheben. Aus Gründen des Vogelschutzes ist bei WEA auf Gittermasten zu verzichten. Beobachtungen haben ergeben, dass Gittermasten durch einige Greifvogelarten als Ansitzwarte genutzt werden. Die Vögel werden dann u. U. beim Abflug von den Rotorblättern getroffen (Instinktfalle). Durch die Verwendung von Rundmasten kann dies ausgeschlossen werden.</p> <p>Zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild kann im jetzigen Planungsstand nur grundsätzlich Stellung genommen werden. Je höher die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung und der Eingriff in das Landschaftsbild. Die Auswirkungen der Anlagen auf Natur und Landschaft und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist in jedem Falle</p>	<p><b>(2s)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt. Auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird nicht verzichtet, da sie zur Ordnung der Windenergienutzung für erforderlich gehalten werden. Auf die Abwägung bei den einzelnen Gebieten wird verwiesen. Teile der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (Natur und Landschaft) werden in die Begründung zu 3.1.1.2 und 3.1.1.3 aufgenommen.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.2</b> <b>WEA 1</b></p>	<p>unausgleichbar, daher müssen für die Errichtung von WEA immer Ersatzmaßnahmen (Art. 6a BayNatSchG) gefordert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gemeinde Alfeld:</b> Die Gemeinde Alfeld lehnt das geplante Vorranggebiet (vollständig im Gemeindegebiet) in der vorliegenden Form ab. Eine Zustimmung kann nur für den westlichen Teil gegeben werden, da dann ausreichende Abstände zu Siedlungen gewährleistet sind und herausragende Landschaftselemente und Biotope nicht beeinträchtigt werden. Ein entsprechend geändertes Vorranggebiet sollte in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan integriert und parzellenscharf abgegrenzt werden.</li> <li>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Zustimmung</li> <li>• <b>Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach:</b> Die WEA 1 und WEA 12 betreffen das Verfahrensgebiet der TG Alfeld. Die genannten Windenergieanlagen führen zu Spekulationen über mögliche Einkommensverluste und verhindern einerseits eine wirksame Bodenordnung zur Bildung rationell zu bewirtschaftender Grundstücke und andererseits die Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Ausweisung der Standorte 1, 2, 3, 12 und 23 wird deshalb abgelehnt.</li> <li>• <b>Regionaler Planungsverband Regensburg</b> erhebt Einwendungen gegen diesen Standort (s.o.).</li> <li>• <b>Höhere Naturschutzbehörde:</b> Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und ist daher für Windkraftnutzung grundsätzlich als ungeeignet einzustufen. Durch eine bestehende WEA bei Dippersricht und die unmittelbare Nähe zur BAB A6 ist jedoch eine gewisse Vorbelastung des Raumes gegeben. Insbesondere die kleine Rodungsinsel westlich von Waller liegt nur in ca. 400 m Entfernung zur Autobahn. Allenfalls hier wäre die Errichtung von wenigen Anlagen denkbar.</li> </ul>	<p><b>(3)</b> WEA 1 wird entsprechend den Vorstellungen der Gemeinde Alfeld verkleinert. <u>Begründung:</u> Damit wird den unterschiedlichen Auffassungen weitgehend Rechnung getragen. Der Standort wurde auch im Rahmen der Landschaftsplanung untersucht und für geeignet angesehen.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.2</b> <b>WEA 2</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Stadt Altdorf b. Nürnberg:</b> Die Darstellung dieses Vorranggebietes mit ca. 88 ha Fläche wird im Gegensatz zur Voranhörung abgelehnt, soweit das Vorranggebiet auf dem Stadtgebiet Altdorf liegt. (ausführliche Begründung der Ablehnung im Schreiben).</li>   <li>● <b>Gemeinde Offenhausen:</b> Zustimmung, wenn es der einzige Standort im Gemeindegebiet bleibt.</li>   <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Zustimmung für max. 6 Anlagen</li>   <li>● <b>Teilnehmergemeinschaft Eismannsberg:</b> Das Gebiet des Verfahrens Eismannsberg ist vom Vorranggebiet betroffen. Der Vorstand hat die Ausweisung mit Beschluss vom 04.09.2003 nicht befürwortet. Begründung: Mit der Ausweisung als Vorranggebiet wird eine Bodenordnung in mindestens 1/6 des Verfahrensgebietes faktisch unmöglich, da die Grundstückseigentümer die unveränderte Wiedertzuteilung der alten Flurstücke verlangen werden, um mögliche wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden (Spekulationsgebiet).</li>   <li>● <b>Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach:</b> Die WEA 2 betrifft das Verfahrensgebiet der TG Eismannsberg. Die genannten Windenergieanlagen führen zu Spekulationen über mögliche Einkommensverluste und verhindern einerseits eine wirksame Bodenordnung zur Bildung rationell zu bewirtschaftender Grundstücke und andererseits die Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Ausweisung der Standorte 1, 2, 3, 12 und 23 wird deshalb abgelehnt.</li>   <li>● <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> Eine Gefährdung der Vögel durch Kollision mit WEAs kann auch aufgrund des Höhenlinienverlaufs für die WEA Standorte 2, 3, 8, 23 und 28, die in</li> </ul>	<p><b>(4)</b> WEA 2 wird verkleinert auf einen schmalen Streifen beiderseits der Gemeindegrenze Altdorf b.Nürnberg/Offenhausen (ca. 10 ha), der die bestehende Windenergieanlage (Stadt Altdorf b. Nürnberg) und die geplante (Gemeinde Offenhausen) verbindet. <u>Begründung:</u> Damit wird den unterschiedlichen Auffassungen weitgehend Rechnung getragen.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.2</b> <b>WEA 3</b></p>	<p>exponierten Lagen mit einer durchschnittlichen Höhe von 550 Metern stehen sollen, abgeleitet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Regionaler Planungsverband Regensburg</b> erhebt Einwendungen gegen diesen Standort (s.o.).</li> <li>• <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und ist daher grundsätzlich als ungeeignet für Windkraftnutzung anzusehen. Die erhebliche Vorbelastung durch die unmittelbare Lage an der BAB A6 und bereits vorhandene Windenergieanlagen relativiert jedoch diese Einstufung. Zur Verringerung der Eingriffserheblichkeit ist das Gebiet ist von Norden her zu verkleinern um einen möglichst großen Abstand zum nördlich angrenzenden Hecken- und Laubwaldgebiet zu erreichen Bei Berücksichtigung der o. a. Verringerungsmaßnahmen kann die Ausweisung als Vorranggebiet weiterverfolgt werden. Die Ausführungsplanung bedarf besonderer fachlicher Betreuung.</li> <li>• <b>Stadt Altdorf b. Nürnberg:</b> Der Ausweisung des Vorranggebietes WEA 3 mit rund 40 ha Fläche, welches größtenteils im Stadtgebiet Altdorf liegt, wird insbesondere aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zugestimmt. (ausführliche Begründung der Ablehnung im Schreiben)</li> <li>• <b>Gemeinde Leinburg:</b> Die Gemeinde Leinburg lehnt den Standort ab. Im dem gesamten Gebiet wurde eine Flurneuordnung in die Wege geleitet. Der Verfahrenszweck kann nicht mehr erreicht werden, wenn diese Flächen als Vorbehaltsgebiet bzw. Vorranggebiet ausgewiesen werden (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Teilnehmergeinschaft Weißenbrunn). Der Abstand zur Wohnbebauung Klingenhof ist zu gering. Erhebliche, nicht ausgleichbare, Auswirkungen wegen der Fernwirkung.</li> <li>• <b>Gemeinde Offenhausen:</b> Ablehnung dieses Standortes (nur ein Standort in der Gemeinde wird</li> </ul>	<p><b>(5)</b> WEA 3 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>befürwortet:WEA 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Zustimmung für max. 2 Anlagen</li>   <li>• <b>Deutscher Alpenverein e.V.:</b> Wir lehnen die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan für die geplante Installation von Großwindanlagen in sogenannten Windenergieparks grundsätzlich ab, die Anlagen WEA 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 23 und 30 gänzlich ab. Die geplanten Standorte dürfen nicht individuell betrachtet werden, sondern vielmehr müssen die Auswirkungen der sich überlagernden Eingriffe in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Nutzungen, die bereits eine Grundbelastung hervorrufen.</li>   <li>• <b>Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach:</b> Die WEA 3 betrifft das Verfahrensgebiet der TG Weißenbrunn. Die genannten Windenergieanlagen führen zu Spekulationen über mögliche Einkommensverluste und verhindern einerseits eine wirksame Bodenordnung zur Bildung rationell zu bewirtschaftender Grundstücke und andererseits die Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Ausweisung der Standorte 1, 2, 3, 12 und 23 wird deshalb abgelehnt.</li>   <li>• <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> Eine Gefährdung der Vögel durch Kollision mit WEAs kann auch aufgrund des Höhenlinienverlaufs für die WEA Standorte 2, 3, 8, 23 und 28, die in exponierten Lagen mit einer durchschnittlichen Höhe von 550 Metern stehen sollen, abgeleitet werden.</li>   <li>• <b>Teilnehmergemeinschaft Weißenbrunn:</b> Das Gebiet des Verfahrens Weißenbrunn ist vom Vorranggebiet (sowie Vorbehaltsgebiet WEA 23) betroffen. Der Vorstand hat die Ausweisung beider Gebiete mit Beschluss vom 19.11.2003 abgelehnt. Begründung: Mit der Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet wird eine Bodenordnung in mindestens 2/3 des Verfahrensgebietes faktisch unmöglich,</li> </ul>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.2 WEA 4</b></p>	<p>da die Grundstückseigentümer die unveränderte Wiedertzuteilung der alten Flurstücke verlangen werden, um mögliche wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden (Spekulationsgebiet).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Im Wesentlichen handelt es sich bei dem Standort um eine Hochfläche mit kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung. Biotopstrukturen sind meist randlich angrenzend. An den Talhängen (Landschaftsschutzgebiet) befinden sich überwiegend Laub und Mischwälder. Zur Eingriffsminimierung sind möglichst große Abstände zu den Talhängen und Biotopkomplexen vorzusehen. Die nicht im Landschaftsschutzgebiet liegende geplante Vorrangfläche für Windenergienutzung ist teilweise von wertvollen Lebensräumen umgeben. Bei Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen kann der Standort weiterverfolgt werden.</li> <li>• <b>Stadt Altdorf b. Nürnberg:</b> Die Vorranggebiete WEA 4 mit ca. 10 ha Fläche für zwei Windenergieanlagen sowie WEA 5 mit ca. 8,5 ha Fläche für zwei Windenergieanlagen werden aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und wegen des nicht ausgleichbaren Eingriffs in das Landschaftsbild abgelehnt. (ausführliche Begründung der Ablehnung im Schreiben)</li> <li>• <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - Verunstaltung der Anständigkeit des Ensembles der Altstadt von Altdorf (ausführlich im Anschreiben)</li> <li>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Herabstufung als Vorbehaltsgebiet wegen geringer Windhöufigkeit.</li> <li>• <b>Deutscher Alpenverein e.V.:</b> Wir lehnen die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan für die geplante Installation von Großwindanlagen in sogenannten Windenergieparks grundsätzlich ab, die Anlagen WEA 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 23 und 30 gänzlich</li> </ul>	<p><b>(6)</b> WEA 4 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>ab. Die geplanten Standorte dürfen nicht individuell betrachtet werden, sondern vielmehr müssen die Auswirkungen der sich überlagernden Eingriffe in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Nutzungen, die bereits eine Grundbelastung hervorrufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> <p><b>• Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b>  Aufgrund der strukturellen Vielfalt der Landschaft, der topografischen Situation und angesichts der beobachteten verstärkten Vogelzugaktivität ist der südöstliche Landkreis Nürnberger Land im Bereich Altdorf/Burgthann für die Errichtung von WEAs aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht geeignet. Eine Ausweisung wird daher abgelehnt.</p> </li> <li> <p><b>• Vodafone D2 GmbH:</b>  Windkraftanlagen in dem Gebiet könnten bestehende und in Planung befindliche Richtfunkstrecken stören bzw. beeinflussen.  Vor Errichtung einer entsprechenden Windkraftanlage ist es folglich zwingend erforderlich, den exakten Standort mit uns abzustimmen, da im Falle eines Streckenausfalles ein erheblicher Schaden entstehen würde.</p> </li> <li> <p><b>• Regionaler Planungsverband Regensburg</b>  erhebt Einwendungen gegen diesen Standort (s.o.).</p> </li> <li> <p><b>• Höhere Naturschutzbehörde</b>  Das Gebiet liegt in relativ kleinteilig landwirtschaftlich genutzter, offener Landschaft mit einzelnen Hecken und Feldgehölzen. Südlich des Gebietes verläuft in Ost Westrichtung der kulturhistorisch bedeutsame Ludwig- Donau- Main- Kanal (als Biotop kartiert), der ein beliebtes Ausflugsziel darstellt; darüber hinaus dürfte der Raum keine übergeordnete Erholungsfunktion aufweisen. Eine Blickbeziehung vom alten Kanal zu den WEA dürfte durch den dichten Bewuchs auszuschließen sein.  Eine Vorbelastung ist durch mehrere Hochspannungsleitungen in Ost - West und in Nord - Süd Richtung und den Sendemast am Dillberg geben.  Die Ausweisung als Vorrangfläche für Windkraft ist möglich.</p> </li> </ul>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.2</b> <b>WEA 5</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Stadt Altdorf b. Nürnberg:</b> Die Vorranggebiete WEA 4 mit ca. 10 ha Fläche für zwei Windenergieanlagen sowie WEA 5 mit ca. 8,5 ha Fläche für zwei Windenergieanlagen werden aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und wegen des nicht ausgleichbaren Eingriffs in das Landschaftsbild abgelehnt. (ausführliche Begründung der Ablehnung im Schreiben).</li>   <li>● <b>Gemeinde Burgthann:</b> Die Gemeinde Burgthann lehnt die vier genannten Standorte im Gemeindegebiet Burgthann, insbesondere mit dem Hinweis auf die Unwirtschaftlichkeit (2,6 bis 3,0 m/s in 10 m Höhe) sowie die negativen Effekte auf Erholung und Tourismus, ab. Es wird ebenfalls auf das Gutachten des Büro Dr. Schemel (in Kopie beim Schreiben) verwiesen. Zum konkreten Standort werden folgende weiterführende Punkte angebracht: - Der Standort liegt im unmittelbaren Einzugsbereich der Naherholungstrasse des Ludwig-Donau-Main-Kanals. - Die Entfernung zum allgemeinen Wohngebiet in Dörlbach beträgt nur ca. 700 m. - Der Standort grenzt unmittelbar an die St 2401 an. Der im Umweltbericht beforderte Abstand von 150 m wird nicht eingehalten. - In ca. 200 m Entfernung ist ein Einzelgehöft vorhanden.</li>   <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - Verunstaltung der Anständigkeit des Ensembles der Altstadt von Altdorf (ausführlich im Anschreiben)</li>   <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Herabstufung als Vorbehaltsgebiet wegen geringer Windhöufigkeit.</li>   <li>● <b>Deutscher Alpenverein e.V.:</b> Wir lehnen die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan für die geplante Installation von Großwindanlagen in sogenannten Windenergieparks grundsätzlich ab, die Anlagen WEA 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 23 und 30 gänzlich</li> </ul>	<p><b>(7)</b> WEA 5 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>ab. Die geplanten Standorte dürfen nicht individuell betrachtet werden, sondern vielmehr müssen die Auswirkungen der sich überlagernden Eingriffe in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Nutzungen, die bereits eine Grundbelastung hervorrufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> <p><b>• Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b>  Aufgrund der strukturellen Vielfalt der Landschaft, der topografischen Situation und angesichts der beobachteten verstärkten Vogelzugaktivität ist der südöstliche Landkreis Nürnberger Land im Bereich Altdorf/Burgthann für die Errichtung von WEAs aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht geeignet. Eine Ausweisung wird daher abgelehnt.</p> </li> <li> <p><b>• Vodafone D2 GmbH:</b>  Windkraftanlagen in dem Gebiet könnten bestehende und in Planung befindliche Richtfunkstrecken stören bzw. beeinflussen.  Vor Errichtung einer entsprechenden Windkraftanlage ist es folglich zwingend erforderlich, den exakten Standort mit uns abzustimmen, da im Falle eines Streckenausfalles ein erheblicher Schaden entstehen würde.</p> </li> <li> <p><b>• Regionaler Planungsverband Regensburg</b>  erhebt Einwendungen gegen diesen Standort (s.o.).</p> </li> <li> <p><b>• Höhere Naturschutzbehörde</b>  Das Gebiet liegt in relativ kleinteilig landwirtschaftlich genutzter, offener Landschaft mit einzelnen Hecken und Feldgehölzen. Südlich des Gebietes verläuft in weniger als 200m Entfernung in Ost Westrichtung der kulturhistorisch bedeutsame Ludwig- Donau- Main- Kanal (als Biotop kartiert), der ein beliebtes Ausflugsziel darstellt; darüber hinaus dürfte der Raum keine übergeordnete Erholungsfunktion aufweisen. Eine Blickbeziehung vom alten Kanal zu den WEA dürfte durch den dichten Bewuchs auszuschließen sein.  Eine Vorbelastung ist durch mehrere Hochspannungsleitungen in Ost - West und in Nord - Süd Richtung und den Sendemast am Dillberg geben. Zu den Biotopstrukturen am Kanal ist möglichst großer Abstand zu halten,  Die Ausweisung als Vorrangfläche für Windkraft ist möglich.</p> </li> </ul>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.2</b> <b>WEA 6</b></p>	<p>● <b>Gemeinde Burgthann:</b> Die Gemeinde Burgthann lehnt die vier genannten Standorte im Gemeindegebiet Burgthann, insbesondere mit dem Hinweis auf die Unwirtschaftlichkeit (2,6 bis 3,0 m/s in 10 m Höhe) sowie die negativen Effekte auf Erholung und Tourismus, ab. Es wird ebenfalls auf das Gutachten des Büro Dr. Schemel (in Kopie beim Schreiben) verwiesen. Zum konkreten Standort werden folgende weiterführende Punkte angebracht: - Das vorgesehene Vorranggebiet ist im wirksamen FNP der Gemeinde Burgthann als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es wird von Biotopen durchzogen und ist aufgrund seiner Heckenstrukturen ein Garant für eine vielfältige Fauna. - Der Standort ist weiterhin im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. In der Begründung ist festgelegt, dass der besonderen Bedeutung der Landschaft des Altdorfer Albvorlandes insbesondere Rechnung getragen werden kann durch: - Erhaltung naturnaher Bachläufe und Waldbereiche - Erhaltung anderer wertvoller Landschaftsstrukturen, wie Hecken und Feuchtbereichen - Erhaltung des auch kulturhistorisch wertvollen Ludwig-Donau-Main-Kanals Hier würde sich eine erhebliche Nutzungskonkurrenz zu den geplanten Windenergieanlagen ergeben. - Der Abstand vom Dorf Westhaid (MD) bis zum Rand des Vorranggebietes beträgt nur 300 m. Außerdem liegt aufgrund der ebenen Fläche direkter Sichtkontakt vor. - Der vorgeschriebene Abstand von 150 m zur Gemeindeverbindungsstraße Dörlbach-Westhaid ist nicht eingehalten.</p> <p>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - Verunstaltung der Ansichtigkeit des Ensembles der Altstadt von Altdorf (ausführlich im Anschreiben)</p> <p>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Herabstufung als Vorbehaltsgebiet wegen geringer Windhöflichkeit.</p>	<p><b>(8)</b> WEA 6 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• <b>DB Energie GmbH:</b> Um eine Aussage zur Betroffenheit unserer Hochspannungsleitung sowie den ggf. resultierenden Handlungsbedarf treffen zu können, benötigen wir die genauen Standorte der einzelnen Anlagen sowie nähere technische Informationen zu den Anlagen, insbesondere die Nabenhöhe (über NN) sowie den geplanten Rotorblattdurchmesser.</p> <p>• <b>Deutscher Alpenverein e.V.:</b> Wir lehnen die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan für die geplante Installation von Großwindanlagen in sogenannten Windenergieparks grundsätzlich ab, die Anlagen WEA 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 23 und 30 gänzlich ab. Die geplanten Standorte dürfen nicht individuell betrachtet werden, sondern vielmehr müssen die Auswirkungen der sich überlagernden Eingriffe in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Nutzungen, die bereits eine Grundbelastung hervorrufen.</p> <p>• <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> Aufgrund der strukturellen Vielfalt der Landschaft, der topografischen Situation und angesichts der beobachteten verstärkten Vogelzugaktivität ist der südöstliche Landkreis Nürnberger Land im Bereich Altdorf/Burgthann für die Errichtung von WEAs aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht geeignet. Eine Ausweisung wird daher abgelehnt.</p> <p>• <b>Regionaler Planungsverband Regensburg</b> erhebt Einwendungen gegen diesen Standort (s.o.).</p> <p>• <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt in relativ kleinteilig landwirtschaftlich genutzter offener Landschaft mit einzelnen Hecken und Feldgehölzen. Südlich des Gebietes verläuft in Ost Westrichtung der kulturhistorisch bedeutsame Ludwig- Donau- Main- Kanal (als Biotop kartiert), der ein beliebtes Ausflugsziel darstellt; darüber hinaus dürfte der Raum keine übergeordnete Erholungsfunktion aufweisen. Eine Blickbeziehung vom alten Kanal zu den WEA dürfte durch den dichten Bewuchs auszuschließen sein. Eine Vorbelastung ist durch mehrere Hochspannungsleitungen in Ost - West und in Nord - Süd Richtung und den Sendemast am Dillberg geben.</p>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.2</b> <b>WEA 7</b></p>	<p>Die Ausweisung als Vorrangfläche für Windkraft ist möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gemeinde Alfeld:</b> Es wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Happurg verwiesen. Der Abstand des Vorranggebietes nach Waller beträgt ca. 800 m, zudem ist es durch eine bewaldete Bergkuppe nach Waller hin abgeschirmt. Dem Vorranggebiet wird seitens der Gemeinde Alfeld zugestimmt.</li> <li>• <b>Gemeinde Happurg:</b> Das Vorranggebiet liegt vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Happurg. Die Gemeinde Happurg schreibt derzeit ihren Flächennutzungs- und Landschaftsplan fort. In dem betreffenden Bereich sind keine Planungen vorgesehen, die einem Vorranggebiet entgegenstehen. Der Gemeinderat beschloss hierzu, als Alternativstandort den Bereich der Straße rechts zum Ortsteil Traunfeld vorzuschlagen, da hier aus Sicht des Gremiums keine Beeinträchtigungen für die Bürger in Schupf gegeben sind.</li> <li>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung aus naturschutzfachlichen Gründen.</li> <li>• <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Es handelt sich um einen kleinteilig landwirtschaftlich genutzten Bereich mit dem Charakter einer Rodungsinsel, randlich befinden sich einige Biotopstrukturen. Als Erholungsgebiet ist der Raum hervorragend geeignet. Es ist ruhiger, ungestörter Landschaftsraum. Die in ca. 1400m Entfernung liegende BAB A6 hat keine Auswirkungen, da sie von Waldflächen abgeschirmt ist. Das Gebiet ist daher für die Ausweisung für Windkraftnutzung als ungeeignet einzustufen.</li> </ul>	<p><b>(9)</b> WEA 7 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004. <u>Begründung:</u> Der Standort liegt in der Gemeinde Happurg und wurde im Gemeinderat abgelehnt. Der Alternativstandort wurde zwischenzeitlich im Rahmen der Landschaftsplanung untersucht und als nicht geeignet angesehen.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.2</b> <b>WEA 8</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Gemeinde Simmelsdorf</b> Massive Einwendungen gegen die Ausweisung (u.a. folgende Gründe: negative Auswirkung auf Naherholung, Landschaftsbild und Fremdenverkehr; ohnehin geringe Windhöfigkeit; zu nahe an Bebauung)</li>   <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - östlich von Simmelsdorf - Sichtbeziehung Tucher Schloss auf den Hienberg wird gestört (ausführlich im Anschreiben)</li>   <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Zustimmung.</li>   <li>● <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> Eine Gefährdung der Vögel durch Kollision mit WEAs kann auch aufgrund des Höhenlinienverlaufs für die WEA Standorte 2, 3, 8, 23 und 28, die in exponierten Lagen mit einer durchschnittlichen Höhe von 550 Metern stehen sollen, abgeleitet werden.</li>   <li>● <b>Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.:</b> Der Verein spricht sich generell gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst aus (vgl. ausführliche Begründung im Schreiben).</li>   <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Veldensteiner Forst in einem Laub- bzw. Mischwaldgebiet. Es handelt sich um den Teil einer Waldfläche, der von 2 Ästen der BAB A9 weitgehend eingeschlossen ist. Es ist daher von einer erheblichen Vorbelastung auszugehen. Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und ist daher für Windkraftnutzung grundsätzlich als ungeeignet einzustufen. Die auf beiden Seiten verlaufende BAB A9 stellt jedoch eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsraumes dar, so dass eine Ausweisung als Vorranggebiet aus landschaftlichen Gesichtspunkten möglich erscheint. Die Vorbelastung wirkt sich voraussichtlich ebenfalls auf die Eignung als Lebensraum für</li> </ul>	<p><b>(10)</b> WEA 8 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.2 WEA 9</b></p>	<p>störungsempfindliche Vogelarten aus. Die Wirkung des Störungsbandes nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung ab so dass im Inneren der „Waldinsel“ vermutlich sogar von einem vergleichsweise ungestörten Bereich ausgegangen werden kann. Eine Weiterverfolgung des Standortes scheint möglich, wenn die Standorte der Anlagen möglichst nahe am Störungsband BAB A9 positioniert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Markt Schnaittach:</b> Ablehnung; liegt im Landschaftsschutzgebiet.</li> <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Grad der Sichtbeeinträchtigung auf den Hohenberg kann nicht beurteilt werden</li> <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Zustimmung.</li> <li>● <b>Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.:</b> Der Verein spricht sich generell gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst aus (vgl. ausführliche Begründung im Schreiben).</li> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Veldensteiner Forst auf einer Waldlichtung in einem Mischwaldgebiet in bewegter Landschaft. Die Erholungsnutzung ist bedingt möglich. Das Gebiet liegt in ca. 400 m Entfernung zur BAB A9 und ist dadurch vorbelastet, jedoch durch Wald vom direkten Einfluss etwas abgeschirmt. Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und ist daher für Windkraftnutzung grundsätzlich als ungeeignet einzustufen. Die bestehende Vorbelastung durch die BAB A9 ließe jedoch eine Weiterverfolgung der Ausweisung aus den Gesichtspunkten der Landschaftspflege als Vorrangfläche für Windenergie zu. Die Lage in einem Mischwaldgebiet lässt nachteilige Auswirkungen auf die Avifauna befürchten. Dies trifft jedoch auf</li> </ul>	<p><b>(11)</b> WEA 9 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Ziel 3.1.1.2 WEA 10</p>	<p>weite Bereiche dieses Naturraums zu, so dass die Lage in Nähe der Autobahn noch vergleichsweise günstig erscheint.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Unterschriftenliste von 175 Bürgern der OT Hormersdorf, Bernhof, Götzlesberg, Reingrub</b> Ablehnung wegen Beeinträchtigung der Landschaft, Lärmbelastung, Ortsnähe, Fernwirkung</li> <li>● <b>Markt Schnaittach:</b> Ablehnung; liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet.</li> <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Grad der Sichtbeeinträchtigung auf den Hohenberg kann nicht beurteilt werden</li> <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Zustimmung.</li> <li>● <b>Deutsche Telekom AG:</b> Das ausgewiesene Vorranggebiet kollidiert möglicherweise mit einer vorhandenen Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom AG. Verbindliche Aussagen hierzu sind jedoch erst nach dem Vorliegen von konkreten Standortangaben möglich.</li> <li>● <b>Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.:</b> Der Verein spricht sich generell gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst aus (vgl. ausführliche Begründung im Schreiben).</li> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt randlich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Veldensteiner Forst. Die landwirtschaftliche Nutzung ist wenig strukturiert. In der Umgebung befindet sich Mischwald. Eine Vorbelastung des Gebiets ist gegeben durch die BAB A9, einen Steinbruch mit Kieswerk</li> </ul>	<p><b>(12)</b> WEA 10 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Ziel 3.1.1.2 WEA 11</p>	<p>und einem Sendemast in unmittelbarer Nähe. Der Standort kann aufgrund der erheblichen Vorbelastungen im Umfeld weiterverfolgt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Unterschriftenliste von 175 Bürgern der OT Hormersdorf, Bernhof, Götzlesberg, Reingrub</b> Ablehnung wegen Beeinträchtigung der Landschaft, Lärmbelastung, Ortsnähe, Fernwirkung</li> <li>● <b>Markt Schnaittach:</b> Ablehnung; beeinträchtigt die künftige Siedlungsentwicklung von Hormersdorf sowie die beabsichtigte Intensivierung der Erholungs- und Freizeitnutzung.</li> <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Grad der Sichtbeeinträchtigung auf den Hohenberg kann nicht beurteilt werden</li> <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Zustimmung.</li> <li>● <b>Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.:</b> Der Verein spricht sich generell gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst aus (vgl. ausführliche Begründung im Schreiben).</li> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt randlich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Veldensteiner Forst. Die landwirtschaftliche Nutzung ist großflächig mit einigen naturnahen Strukturen. In der Umgebung Mischwald. Durch die BAB A9 ist eine Vorbelastung gegeben (unmittelbar an der Ausfahrt Hormersdorf) sowie durch einen Sendemast in unmittelbarer Umgebung.</li> </ul>	<p><b>(13)</b> WEA 11 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3</b> <b>WEA 12</b></p>	<p>Der Standort kann aufgrund der erheblichen Vorbelastungen im Umfeld weiterverfolgt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Unterschriftenliste von 175 Bürgern der OT Hormersdorf, Bernhof, Götzlesberg, Reingrub</b> Ablehnung wegen Beeinträchtigung der Landschaft, Lärmbelastung, Ortsnähe, Fernwirkung</li> <li>● <b>Gemeinde Alfeld:</b> Die Gemeinde Alfeld lehnt das geplante Vorbehaltsgebiet (vollständig im Gemeindegebiet) grundsätzlich ab. Es widerspricht den Zielen der Regionalplanung, dem gemeindlichen Landschaftsplan und zahlreichen gesetzlichen Vorgaben (vgl. ausführliche Erläuterungen der Gemeinde Alfeld).</li> <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung aus naturschutzfachlichen Gründen.</li> <li>● <b>DFS Deutsche Flugsicherung:</b> Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg. Aufgrund der Entfernung von ca. 9,5 km bestehen jedoch keine Bedenken, wenn, wie geplant, bis zu 3 Windkraftanlagen mit einer Höhe von maximal 100 m über Grund errichtet werden.</li> <li>● <b>Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach:</b> Die WEA 1 und WEA 12 betreffen das Verfahrensgebiet der TG Alfeld. Die genannten Windenergieanlagen führen zu Spekulationen über mögliche Einkommensverluste und verhindern einerseits eine wirksame Bodenordnung zur Bildung rationell zu bewirtschaftender Grundstücke und andererseits die Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Ausweisung der Standorte 1, 2, 3, 12 und 23 wird deshalb abgelehnt.</li> <li>● <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> In unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Standortes befinden sich FFH-</li> </ul>	<p><b>(14)</b> WEA 12 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Gebiete, als auch im Zuge der Nachmeldungen vorgeschlagene SPA-Gebiete. Hier empfehlen wir, durch die FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung eine Gefährdung der schutzgebietsrelevanten Arten durch den Bau von WEAs prüfen zu lassen.</p> <p>• <b>Landratsamt Nürnberger Land:</b> Das Vorbehaltsgebiet WEA 12 liegt recht nahe an der vorhandenen Wohnbebauung. Um potentiellen immissionsschutzrechtlichen Konflikten aus dem Wege zu gehen, sollte diese Fläche entfallen.</p> <p>• <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“; in einer kleinteiligen, schützenswerten Heckenlandschaft mit hoher Biotopdichte. Man kann von Kulturlandschaft in nahezu optimaler Ausprägung sprechen. Der Raum ist bestens geeignet und auch stark frequentiert als Erholungslandschaft. In ca. 1000m Entfernung liegt das FFH Gebiet „Rinntal bei Alfeld“, das auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms lauten für diesen Bereich: Gebiete mit hoher Dichte an schutzwürdigen Flächen sind zur Ausweisung nach Art 7 und 12 BayNatSchG (Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsbestandteil) vorgeschlagen Erhaltung und Optimierung wertvoller Heckengebiete Erhalt und Optimierung eines Verbundsystems von Trockenstandorten auf Kalk Der Standort in einer hervorragend ausgestatteten Kulturlandschaft ist sowohl aus den Gesichtspunkten Landschaftsschutzes als auch des Artenschutzes abzulehnen.</p>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3</b> <b>WEA 13</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stadt Altdorf b. Nürnberg:</b> Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WEA 13 mit ca. 7,5 ha Fläche für ein bis zwei Windenergieanlagen, östlich von Altdorf, wird abgelehnt. Dieser Standort liegt ca. 500 m vom derzeitigen östlichen Stadtrand entfernt und liegt teilweise im Talraum in Richtung Hagenhausen. Das geplante Vorranggebiet zerschneidet ein kartiertes Biotop und zerstört ein relativ kleinteiliges landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit Hecken und Feldgehölzen. (ausführliche Begründung der Ablehnung im Schreiben)</li>   <li>• <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - Verunstaltung des Ensembles der Altstadt von Altdorf (ausführlich im Anschreiben)</li>   <li>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, geringe Windhöflichkeit, Tallage, Fledermausschutz.</li>   <li>• <b>Deutscher Alpenverein e.V.:</b> Wir lehnen die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan für die geplante Installation von Großwindanlagen in sogenannten Windenergieparks grundsätzlich ab, die Anlagen WEA 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 23 und 30 gänzlich ab. Die geplanten Standorte dürfen nicht individuell betrachtet werden, sondern vielmehr müssen die Auswirkungen der sich überlagernden Eingriffe in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Nutzungen, die bereits eine Grundbelastung hervorrufen.</li>   <li>• <b>DFS Deutsche Flugsicherung:</b> Unmittelbare Nähe zum Segelflugplatz Altdorf-Hagenhausen. Etwaige Windkraftanlagen dürfen den Flugbetrieb nicht gefährden. Sollten die geplanten Windkraftanlagen eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedarf es gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde des Landes.</li>   <li>• <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> Standort wird speziell wegen Fledermausvorkommen (bedeutende</li> </ul>	<p><b>(15)</b> WEA 13 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3</b> <b>WEA 14</b></p>	<p>Mausohrwochenstube in Hagenhausen) abgelehnt. In unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Standortes befinden sich FFH-Gebiete, als auch im Zuge der Nachmeldungenvorgeschlagene SPA-Gebiete. Hier empfehlen wir, durch die FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung eine Gefährdung der schutzgebietsrelevanten Arten durch den Bau von WEAs prüfen zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Regionaler Planungsverband Regensburg</b> erhebt Einwendungen gegen diesen Standort (s.o.).</li> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet ist landwirtschaftlich genutzt und von einem Bachlauf (Biotopkartiert) durchzogen. In der Kirche von Hagenhausen (ca. 1000m Entfernung) befindet sich ein bedeutendes Fledermausquartier (Mausohrwochenstube), das als FFH-Gebiet gemeldet wurde (6833-302.4). Die geplante Vorrangfläche liegt zu nahe am Gebiet; Orientierungsprobleme bei Fledermäusen sind zu befürchten. Das Landschaftsbild ist durch industrielle Gebäude vorbelastet, aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die Errichtung von WEA vorstellbar. Der Lebensraum der Fledermäuse wird jedoch voraussichtlich gefährdet. Sollte der Standort weiter verfolgt werden ist die Durchführung einer FFH Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</li> <li>● <b>Gemeinde Burgthann:</b> Die Gemeinde Burgthann lehnt die vier genannten Standorte im Gemeindegebiet Burgthann, insbesondere mit dem Hinweis auf die Unwirtschaftlichkeit (2,6 bis 3,0 m/s in 10 m Höhe) sowie die negativen Effekte auf Erholung und Tourismus, ab. Es wird ebenfalls auf das Gutachten des Büro Dr. Schemel (in Kopie beim Schreiben) verwiesen. Zum konkreten Standort werden folgende weiterführende Punkte angebracht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Standort ist im wirksamen FNP der Gemeinde Burgthann zum Teil als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</li> <li>- Er ist von diversen Biotopstrukturen durchzogen.</li> <li>- Er liegt im unmittelbaren Einzugsbereich des Ludwig-Donau-Main-Kanals.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>(16)</b> WEA 14 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>- Im Regionalplan ist der Standort als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (Begründung siehe WEA 6).</p> <p>- Die Entfernung vom Dorf Peunting bis zum Rand des vorgesehenen Standortes beträgt nur ca. 500 m. Die Ortschaft Dörlbach (Dorfgebiet) ist ca. 600 m entfernt. Außerdem ist zu beachten, dass in ca. 100 m Entfernung ein bewohntes Einzelgehöft vorhanden ist.</p> <p>- Der Standort grenzt unmittelbar an den Ludwig-Donau-Main-Kanal an. Der im Umweltbericht vorgesehene Abstand von 150 m wird nicht eingehalten.</p> <p>• <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Möglicherweise Sichtbeziehung zum Ensemble Altdorf - kann ohne Projektion nicht entschieden werden.</p> <p>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, geringe Windhöflichkeit, Landschaftsbild.</p> <p>• <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> Aufgrund der strukturellen Vielfalt der Landschaft, der topografischen Situation und angesichts der beobachteten verstärkten Vogelzugaktivität ist der südöstliche Landkreis Nürnberger Land im Bereich Altdorf/Burgthann für die Errichtung von WEAs aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht geeignet. Eine Ausweisung wird daher abgelehnt.</p> <p>• <b>Vodafone D2 GmbH:</b> Windkraftanlagen in dem Gebiet könnten bestehende und in Planung befindliche Richtfunkstrecken stören bzw. beeinflussen. Vor Errichtung einer entsprechenden Windkraftanlage ist es folglich zwingend erforderlich, den exakten Standort mit uns abzustimmen, da im Falle eines Streckenausfalles ein erheblicher Schaden entstehen würde.</p> <p>• <b>Regionaler Planungsverband Regensburg</b> erhebt Einwendungen gegen diesen Standort (s.o.).</p> <p>• <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet ist kleinteilig landwirtschaftlich genutzt, mit z.T. größeren Biotopstrukturen. Nördlich des Gebietes verläuft unmittelbar angrenzend in</p>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3</b> <b>WEA 15</b></p>	<p>Ost Westrichtung der kulturhistorisch bedeutsame Ludwig- Donau- Main-Kanal (als Biotop kartiert), der ein beliebtes Ausflugsziel darstellt. Darüber hinaus dürfte der Raum keine übergeordnete Erholungsfunktion aufweisen. Der Standort muss in Zusammenhang mit den geplanten Vorrangflächen 4, 5 und 6, die nördlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals liegen, gesehen werden. Die Fläche 14 würde einen zusätzlichen, bislang relativ unbelasteten Landschaftsraum in Anspruch nehmen, der zudem reicher strukturiert ist. Nach hiesiger Auffassung sollte der nördliche Bereich ausgeschöpft und auf die Fläche 14 verzichtet werden.</p> <p>• <b>Gemeinde Burgthann:</b> Die Gemeinde Burgthann lehnt die vier genannten Standorte im Gemeindegebiet Burgthann, insbesondere mit dem Hinweis auf die Unwirtschaftlichkeit (2,6 bis 3,0 m/s in 10 m Höhe) sowie die negativen Effekte auf Erholung und Tourismus, ab. Es wird ebenfalls auf das Gutachten des Büro Dr. Schemel (in Kopie beim Schreiben) verwiesen. Zum konkreten Standort werden folgende weiterführende Punkte angebracht: - Der vorgesehene Standort ist im FNP mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Burgthann als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. - Die Ortschaft Unterferrieden (WA) ist nur ca. 500 m vom Rande des geplanten Standortes entfernt, so dass die im Umweltbericht gegebene Vorgabe der Mindestentfernung von 800 m nicht eingehalten wird. Außerdem liegt ein vollkommen ebenes Gelände vor, so dass direkter Sichtkontakt gegeben ist. - Das geplante Vorbehaltsgebiet wird von einer europäischen Vogelzuglinie tangiert.</p> <p>• <b>Gemeinde Schwarzenbruck:</b> Es wurde beschlossen, die beiden ausgewiesenen Flächen nahe Lindelburg, die als Vorbehaltsgebiete für Windenergiestandorte ausgewiesen sind, abzulehnen, da Lindelburg durch die Anlagen zu sehr beeinträchtigt wird.</p> <p>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Zustimmung.</p>	<p><b>(17)</b> WEA 15 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 16</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Vodafone D2 GmbH:</b> Windkraftanlagen in dem Gebiet könnten bestehende und in Planung befindliche Richtfunkstrecken stören bzw. beeinflussen. Vor Errichtung einer entsprechenden Windkraftanlage ist es folglich zwingend erforderlich, den exakten Standort mit uns abzustimmen, da im Falle eines Streckenausfalles ein erheblicher Schaden entstehen würde.</li>   <li>● <b>Regionaler Planungsverband Regensburg</b> erhebt Einwendungen gegen diesen Standort (s.o.).</li>   <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet wird kleinteilig landwirtschaftlich genutzt, weist kaum Biotopflächen auf und ist dreiseitig von Nadelwald umgeben. In unmittelbarer Nähe (ca. 100m) verläuft die Grenze der vorläufigen Nachmeldekulisse Vogelschutzgebiete SPA vom 30.09.03. Derzeit sind Maßnahmen (auch außerhalb des Gebietes), die Auswirkungen auf das Gebiet vermuten lassen, nicht zulässig. Erst nach einer Meldung des Gebietes kann unter Zugrundelegung einer Verträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von WEA entschieden werden. Der Standort kann derzeit nicht weiter verfolgt werden.</li>   <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - nördlich von Neunhof; schädigt erheblich die noch intakte Denkmal- und Kulturlandschaft Neunhof und Neunhofer Land (ausführlich im Anschreiben)</li>   <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, geringe Windhöflichkeit, Landschaftsbild.</li>   <li>● <b>Deutscher Alpenverein e.V.:</b> Wir lehnen die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan für die geplante Installation von Großwindanlagen in sogenannten Windenergieparks grundsätzlich ab, die Anlagen WEA 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 23 und 30 gänzlich ab. Die geplanten Standorte dürfen nicht individuell betrachtet werden,</li> </ul>	<p><b>(18)</b> WEA 16 bleibt. <u>Begründung:</u> Der Standort liegt im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz. Die Stadt Lauf hat der Ausweisung nicht widersprochen. Unter Berücksichtigung der von der Höheren Naturschutzbehörde geforderten Maßnahmen ist der Standort hinnehmbar.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 17</b></p>	<p>sondern vielmehr müssen die Auswirkungen der sich überlagernden Eingriffe in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Nutzungen, die bereits eine Grundbelastung hervorrufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt, wenige Biotopstrukturen sind vorhanden. Die Waldränder sind laubholzreich. Die Lage im Gelände ist exponiert und ohne nennenswerte Vorbelastung. Der Raum ist für ruhige Erholungsnutzung geeignet. Fachliche Ziele im Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Nürnberger Land: Die Bachauwälder um Bullach sind zur Ausweisung nach Art. 7 bzw. 12 BayNatSchG (Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsbestandteil) vorgeschlagen. Aufgrund der exponierten Lage ist von einer hohen Fernwirkung der Anlagen auszugehen. Eine Beeinträchtigung insbesondere der Avifauna ist zu erwarten. Der Standort kann weiterverfolgt werden, wenn o. a. Verringerungsmaßnahmen berücksichtigt werden und eine sorgfältige Detailplanung bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt.</li> <li>• <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - nördlich von Neunhof; schädigt erheblich die noch intakte Denkmal- und Kulturlandschaft Neunhof und Neunhofer Land (ausführlich im Anschreiben)</li> <li>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, geringe Windhöflichkeit, Landschaftsbild.</li> <li>• <b>Deutscher Alpenverein e.V.:</b> Wir lehnen die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan für die geplante Installation von Großwindanlagen in sogenannten Windenergieparks grundsätzlich ab, die Anlagen WEA 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 23 und 30 gänzlich ab. Die geplanten Standorte dürfen nicht individuell betrachtet werden, sondern vielmehr müssen die Auswirkungen der sich überlagernden Eingriffe in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Nutzungen, die</li> </ul>	<p><b>(19)</b> WEA 17 bleibt. <u>Begründung:</u> Der Standort liegt im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz. Die Stadt Lauf hat der Ausweisung nicht widersprochen. Unter Berücksichtigung der von der höheren Naturschutzbehörde geforderten Maßnahmen ist der Standort hinnehmbar.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 18</b></p>	<p>bereits eine Grundbelastung hervorrufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Vodafone D2 GmbH:</b> Windkraftanlagen in den aufgeführten Gebieten könnten bestehende und in Planung befindliche Richtfunkstrecken stören bzw. beeinflussen. Vor Errichtung einer entsprechenden Windkraftanlage ist es folglich zwingend erforderlich, den exakten Standort mit uns abzustimmen, da im Falle eines Streckenausfalles ein erheblicher Schaden entstehen würde.</li> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet wird relativ kleinteilig landwirtschaftlich genutzt, randlich befinden sich kartierte Biotope und Streuobstbereiche. Eine Vorbelastung ist nicht erkennbar. Das Gebiet eignet sich für die ruhige Erholungsnutzung. Fachliche Ziele im Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Nürnberger Land: Die Bachauwälder um Bullach sind zur Ausweisung nach Art. 7 bzw. 12 BayNatSchG (Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsbestandteil) vorgeschlagen; Erhalt und Förderung wertvoller Streuobstgebiete Eine Beeinträchtigung insbesondere der Avifauna ist zu erwarten. Der Standort kann jedoch weiterverfolgt werden, wenn o. a. Verringerungsmaßnahmen berücksichtigt werden und ein möglichst großer Abstand zu den Waldrändern und den Streuobstbeständen eingehalten wird.</li> <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - nördlich von Neunhof; schädigt erheblich die noch intakte Denkmal- und Kulturlandschaft Neunhof und Neunhofer Land (ausführlich im Anschreiben)</li> <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, geringe Windhöflichkeit, Landschaftsbild.</li> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet wird relativ kleinteilig landwirtschaftlich genutzt, randlich befinden sich kartierte Biotope und Streuobstbereiche. Eine Vorbelastung ist nicht erkennbar. Das Gebiet eignet sich für die ruhige Erholungsnutzung.</li> </ul>	<p><b>(20)</b> WEA 18 entfällt. <u>Begründung:</u> Der Standort liegt im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz. Die Stadt Lauf hat der Ausweisung zwar nicht widersprochen, die fachlichen Einwände lassen jedoch einen Verzicht auf diesen Standort geboten erscheinen.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 19</b></p>	<p>Fachliche Ziele im Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Nürnberger Land: Die Bachauwälder um Bullach sind zur Ausweisung nach Art. 7 bzw.12 BayNatSchG (Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsbestandteil) vorgeschlagen; Erhalt und Förderung wertvoller Streuobstgebiete Der Standort muss in Zusammenhang mit Standort 17 betrachtet werden. Die Streuobstbestände liegen im wesentlichen östlich der Kreisstraße LAU 8. Dieser Bereich sollte daher von Anlagen freigehalten werden. Die Windkraftnutzung sollte sich in diesem Raum auf den Standort WEA17 westlich der LAU 8 beschränken. Auf die Vorbehaltsfläche WEA 18 östlich der Straße sollte daher verzichtet werden.</p> <p>• <b>Gemeinde Ottensoos:</b> Der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung von raumbedeutenden Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ottensoos sowie auf den, an das Gemeindegebiet unmittelbar angrenzenden Gebieten, wird nicht zugestimmt. Grundsätzlich wird die Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen, zur Verhinderung einer ungeordneten Streuung solcher Anlagen im gesamten Landschaftsraum, begrüßt. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wird allerdings abgelehnt, da hier Windkraftanlagen wegen der geringen Windgeschwindigkeiten nur mit entsprechenden staatlichen Subventionen wirtschaftlich betrieben werden können und Subventionen in einer solchen Größenordnung nicht befürwortet werden. Die Windkraftanlagen sind auf die Landschaftsteile zu beschränken, in denen die höchsten Windstärken vorkommen (Vorranggebiete). In anderen Landschaftsteilen sind Windenergieanlagen zu unterlassen.</p> <p>• <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - erhebliche Beeinträchtigung der Erlebbarkeit von Schönberg und Moritzberg - Naherholungsgebiet (ausführlich im Anschreiben)</p> <p>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, naturschutzfachliche Gründe.</p>	<p><b>(21)</b> WEA 19 entfällt. <u>Begründung:</u> Vgl. Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004. Der Standort liegt teilweise auch im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz. Die Stadt Lauf hat der Ausweisung zwar nicht widersprochen, die fachlichen Einwände lassen jedoch einen Verzicht auf diesen Standort geboten erscheinen.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 20</b></p>	<p>• <b>Vodafone D2 GmbH:</b> Windkraftanlagen in dem Gebiet könnten bestehende und in Planung befindliche Richtfunkstrecken stören bzw. beeinflussen. Vor Errichtung einer entsprechenden Windkraftanlage ist es folglich zwingend erforderlich, den exakten Standort mit uns abzustimmen, da im Falle eines Streckenausfalles ein erheblicher Schaden entstehen würde.</p> <p>• <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Es ist geprägt von kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung, durchzogen von mehreren Biotopstrukturen (überwiegend gewässerbegleitende Vegetation an Bächen und Gräben im Einzugsgebiet der Pegnitz). Die umgebenden Wälder sind teilweise laubholzreich. Eine Vorbelastung ist durch Hochspannungsleitungen gegeben. Der Standort 19 muss in Zusammenhang mit den Standorten 20, 21 und 22 gesehen werden. Die Vorbelastung an den 3 letztgenannten Gebieten ist nach hiesiger Auffassung um einiges höher einzustufen, so dass auf den Standort 19 verzichtet werden sollte.</p> <p>• <b>Gemeinde Ottensoos:</b> Der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung von raumbedeutenden Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ottensoos sowie auf den, an das Gemeindegebiet unmittelbar angrenzenden Gebieten, wird nicht zugestimmt. Grundsätzlich wird die Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen, zur Verhinderung einer ungeordneten Streuung solcher Anlagen im gesamten Landschaftsraum, begrüßt. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wird allerdings abgelehnt, da hier Windkraftanlagen wegen der geringen Windgeschwindigkeiten nur mit entsprechenden staatlichen Subventionen wirtschaftlich betrieben werden können und Subventionen in einer solchen Größenordnung nicht befürwortet werden. Die Windkraftanlagen sind auf die Landschaftsteile zu beschränken, in denen die höchsten Windstärken vorkommen (Vorranggebiete). In anderen Landschaftsteilen sind Windenergieanlagen zu unterlassen.</p>	<p><b>(22)</b> WEA 20 wird um den Teilbereich reduziert, der sich im Gemeindegebiet von Ottensoos befindet. <u>Begründung:</u> Vgl. Beschluss vom 22.11.2004. Der Standort liegt größtenteils im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz. Die Stadt Lauf hat der Ausweisung nicht widersprochen. Unter Berücksichtigung der von der höheren Naturschutzbehörde geforderten Maßnahmen ist der Standort aufgrund der Vorbelastungen durch Leitungstrassen hinnehmbar. Der erforderliche Abstand von der Bahnstromleitung wurde eingehalten. Eine Störung der Richtfunkstrassen ist aufgrund der zwischenzeitlich übermittelten Planunterlagen nicht gegeben.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> <li> <p><b>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - erhebliche Beeinträchtigung der Erlebbarkeit von Schönberg und Moritzberg - Naherholungsgebiet (ausführlich im Anschreiben)</p> </li> <li> <p><b>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, geringe Windhöffigkeit, Landschaftsbild.</p> </li> <li> <p><b>• Deutsche Telekom AG:</b> Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet kollidiert möglicherweise mit einer vorhandenen Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom AG. Verbindliche Aussagen hierzu sind jedoch erst nach dem Vorliegen von konkreten Standortangaben möglich.</p> </li> <li> <p><b>• DB Energie GmbH:</b> Um eine Aussage zur Betroffenheit unserer Hochspannungsleitung sowie den ggf. resultierenden Handlungsbedarf treffen zu können, benötigen wir die genauen Standorte der einzelnen Anlagen sowie nähere technische Informationen zu den Anlagen, insbesondere die Nabenhöhe (über NN) sowie den geplanten Rotorblattdurchmesser.</p> </li> <li> <p><b>• Vodafone D2 GmbH:</b> Windkraftanlagen in dem Gebiet könnten bestehende und in Planung befindliche Richtfunkstrecken stören bzw. beeinflussen. Vor Errichtung einer entsprechenden Windkraftanlage ist es folglich zwingend erforderlich, den exakten Standort mit uns abzustimmen, da im Falle eines Streckenausfalles ein erheblicher Schaden entstehen würde.</p> </li> <li> <p><b>• Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Es ist geprägt von kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung, durchzogen von mehreren Biotopstrukturen (überwiegend gewässerbegleitende Vegetation an Bächen und Gräben im Einzugsgebiet der Pegnitz). Die umgebenden Wälder sind teilweise laubholzreich. Eine Vorbelastung ist durch Hochspannungsleitungen gegeben. Die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist grundsätzlich als</p> </li> </ul>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 21</b></p>	<p>ungeeignet für Windkraftnutzung anzusehen. Im vorliegenden Fall ist jedoch der Raum durch mehrere Hochspannungsleitungen und Masten bereits enorm technisch überprägt. Von einem ungestörten Landschaftsbild kann nicht ausgegangen werden. Deshalb kann der Standort bei Beachtung o. a. Verringerungsmaßnahmen weiterverfolgt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Gemeinde Ottensoos:</b> Der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung von raumbedeutenden Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ottensoos sowie auf den, an das Gemeindegebiet unmittelbar angrenzenden Gebieten, wird nicht zugestimmt. Grundsätzlich wird die Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen, zur Verhinderung einer ungeordneten Streuung solcher Anlagen im gesamten Landschaftsraum, begrüßt. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wird allerdings abgelehnt, da hier Windkraftanlagen wegen der geringen Windgeschwindigkeiten nur mit entsprechenden staatlichen Subventionen wirtschaftlich betrieben werden können und Subventionen in einer solchen Größenordnung nicht befürwortet werden. Die Windkraftanlagen sind auf die Landschaftsteile zu beschränken, in denen die höchsten Windstärken vorkommen (Vorranggebiete). In anderen Landschaftsteilen sind Windenergieanlagen zu unterlassen.</li> <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - erhebliche Beeinträchtigung der Erlebbarkeit von Schönberg und Moritzberg - Naherholungsgebiet (ausführlich im Anschreiben)</li> <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, geringe Windhöffigkeit, Landschaftsbild.</li> <li>● <b>DB Energie GmbH:</b> Um eine Aussage zur Betroffenheit unserer Hochspannungsleitung sowie den ggf. resultierenden Handlungsbedarf treffen zu können, benötigen wir die genauen Standorte der einzelnen Anlagen sowie nähere technische</li> </ul>	<p><b>(23)</b> WEA 21 wird um den Teilbereich reduziert, der sich im Gemeindegebiet von Ottensoos befindet. <u>Begründung:</u> Vgl. Beschluss vom 22.11.2004. Der Standort liegt teilweise im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz. Die Stadt Lauf hat der Ausweisung nicht widersprochen. Unter Berücksichtigung der von der höheren Naturschutzbehörde geforderten Maßnahmen ist der Standort aufgrund der Vorbelastungen durch Leitungstrassen hinnehmbar. Der erforderliche Abstand von der Bahnstromleitung wurde eingehalten.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Ziel 3.1.1.3 WEA 22</p>	<p>Informationen zu den Anlagen, insbesondere die Nabenhöhe (über NN) sowie den geplanten Rotorblattdurchmesser.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Es ist geprägt von kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung, durchzogen von mehreren Biotopstrukturen (überwiegend gewässerbegleitende Vegetation an Bächen und Gräben im Einzugsgebiet der Pegnitz). Die umgebenden Wälder sind teilweise laubholzreich. Eine Vorbelastung ist durch Hochspannungsleitungen gegeben. Die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist grundsätzlich als ungeeignet für Windkraftnutzung anzusehen. Im vorliegenden Fall ist jedoch der Raum durch mehrere Hochspannungsleitungen und Masten bereits enorm technisch überprägt. Von einem ungestörten Landschaftsbild kann nicht ausgegangen werden. Deshalb kann der Standort bei Beachtung o. a. Verringerungsmaßnahmen weiterverfolgt werden.</li> <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Ablehnung - erhebliche Beeinträchtigung der Erlebarkeit von Schönberg und Moritzberg - Naherholungsgebiet (ausführlich im Anschreiben)</li> <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, geringe Windhöflichkeit, Landschaftsbild.</li> <li>● <b>DB Energie GmbH:</b> Um eine Aussage zur Betroffenheit unserer Hochspannungsleitung sowie den ggf. resultierenden Handlungsbedarf treffen zu können, benötigen wir die genauen Standorte der einzelnen Anlagen sowie nähere technische Informationen zu den Anlagen, insbesondere die Nabenhöhe (über NN) sowie den geplanten Rotorblattdurchmesser.</li> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Es ist geprägt von kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung, durchzogen von mehreren Biotopstrukturen (überwiegend</li> </ul>	<p><b>(24)</b> WEA 22 bleibt. <u>Begründung:</u> Der Standort liegt im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz. Die Stadt Lauf hat der Ausweisung nicht widersprochen. Unter Berücksichtigung der von der Höheren Naturschutzbehörde geforderten Maßnahmen ist der Standort aufgrund der Vorbelastungen durch Leitungstrassen hinnehmbar. Der erforderliche Abstand von der Bahnstromleitung wurde eingehalten.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3</b> <b>WEA 23</b></p>	<p>gewässerbegleitende Vegetation an Bächen und Gräben im Einzugsgebiet der Pegnitz). Die umgebenden Wälder sind teilweise laubholzreich. Eine Vorbelastung ist durch Hochspannungsleitungen gegeben. Die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist grundsätzlich als ungeeignet für Windkraftnutzung anzusehen. Im vorliegenden Fall ist jedoch der Raum durch mehrere Hochspannungsleitungen und Masten bereits enorm technisch überprägt. Von einem ungestörten Landschaftsbild kann nicht ausgegangen werden. Deshalb kann der Standort bei Beachtung o. a. Verringerungsmaßnahmen weiterverfolgt werden.</p> <p>• <b>Gemeinde Leinburg:</b> Die Gemeinde Leinburg lehnt die Standorte WEA 3 und WEA 23 ab. Im dem gesamten Gebiet wurde eine Flurneuordnung in die Wege geleitet. Der Verfahrenszweck kann nicht mehr erreicht werden, wenn diese Flächen als Vorbehaltsgebiet bzw. Vorranggebiet ausgewiesen werden (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Teilnehmergeinschaft Weißenbrunn). Der Abstand zur Wohnbebauung Klingenhof ist zu gering. Erhebliche, nicht ausgleichbare, Auswirkungen wegen der Fernwirkung.</p> <p>• <b>Gemeinde Offenhausen:</b> Ablehnung dieses Standortes (nur ein Standort in der Gemeinde wird befürwortet:WEA 2)</p> <p>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, naturschutzfachliche Gründe.</p> <p>• <b>Deutscher Alpenverein e.V.:</b> Wir lehnen die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan für die geplante Installation von Großwindanlagen in sogenannten Windenergieparks grundsätzlich ab, die Anlagen WEA 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 23 und 30 gänzlich ab. Die geplanten Standorte dürfen nicht individuell betrachtet werden, sondern vielmehr müssen die Auswirkungen der sich überlagernden Eingriffe in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Nutzungen, die bereits eine Grundbelastung hervorrufen.</p>	<p><b>(25)</b> WEA 23 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• <b>Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach:</b> Die WEA 3 und WEA 23 betreffen das Verfahrensgebiet der TG Weißenbrunn. Die genannten Windenergieanlagen führen zu Spekulationen über mögliche Einkommensverluste und verhindern einerseits eine wirksame Bodenordnung zur Bildung rationell zu bewirtschaftender Grundstücke und andererseits die Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Ausweisung der Standorte 1, 2, 3, 12 und 23 wird deshalb abgelehnt.</p> <p>• <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> Eine Gefährdung der Vögel durch Kollision mit WEAs kann auch aufgrund des Höhenlinienverlaufs für die WEA Standorte 2, 3, 8, 23 und 28, die in exponierten Lagen mit einer durchschnittlichen Höhe von 550 Metern stehen sollen, abgeleitet werden.</p> <p>• <b>Teilnehmergemeinschaft Weißenbrunn:</b> Das Gebiet des Verfahrens Weißenbrunn ist vom Vorbehaltsgebiet betroffen. Der Vorstand hat die Ausweisung beider Gebiete mit Beschluss vom 19.11.2003 abgelehnt. Begründung: Mit der Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet wird eine Bodenordnung in mindestens 2/3 des Verfahrensgebietes faktisch unmöglich, da die Grundstückseigentümer die unveränderte Wiederzuteilung der alten Flurstücke verlangen werden, um mögliche wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden (Spekulationsgebiet).</p> <p>• <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Es handelt sich um eine kleine Rodungsinsel auf einer markanten Geländeerhebung, umgeben von Laub-, Misch- und zum kleinen Teil auch Nadelwäldern auf den relativ steil abfallenden Talhängen. Das Gebiet wird kleinteilig landwirtschaftlich genutzt, Biotopstrukturen sind eingestreut. Es eignet sich sehr gut für eine ruhige Erholungsnutzung. Das FFH- / Naturschutzgebiet „Flechtenkiefernwälder südlich Leinburg“ befindet sich ca. in 1,8 km Entfernung. Aufgrund der zu befürchtenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt, der</p>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 24</b></p>	<p>besonders hohen zu erwartenden Fernwirkung und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist der Standort aus hiesiger Sicht abzulehnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Gemeinde Neunkirchen a. Sand:</b> Dem Standort wird aufgrund des Umweltberichtes, in dem Auswirkungen auf Landschaft, Fauna, Flora und Naturhaushalt nicht ausgeschlossen werden, nicht zugestimmt.</li> <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Zustimmung falls nicht zu geringe Windhöflichkeit.</li> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Die vorherrschende Nutzung ist Nadelwald sowie eine ehemalige Sandgrube / Mülldeponie. Eine erhebliche Vorbelastung ist durch die direkte Lage an der BAB A9 gegeben. Fachliche Ziele im Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Nürnberger Land: Erhalt und Neuanlage von Kleingewässern in Abbaugelieten Folgenutzung „Naturschutz“ in bestehenden Sandgruben und gezielte Neuschaffung vegetationsarmer Standorte Erhöhung des Anteils standortheimischer Laubhölzer und Förderung von Altholz Der Standort kann weiterverfolgt werden.</li> </ul>	<p><b>(26)</b> WEA 24 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 25</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Markt Schnaittach:</b> Ablehnung; liegt unmittelbar an der Hangkante zum Schnaittachtal und zum Albanstieg, große Fernwirkung.</li> <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Beeinträchtigung der Ansichtigkeit der Veste Rothenberg</li> </ul>	<p><b>(27)</b> WEA 25 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3</b> <b>WEA 26</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, trotz Autobahnnähe sehr reich gegliederte Landschaft.</li>   <li>● <b>Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.:</b> Der Verein spricht sich generell gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst aus (ausführliche Begründung im Schreiben).</li>   <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt im Naturpark Veldensteiner Forst randlich eines Landschaftsschutzgebietes. Es wird landwirtschaftlich genutzt und ist wenig strukturiert. Die Forstflächen haben laubholzreiche Waldränder. Der Raum hat keine übergeordnete Erholungsfunktion. Eine Vorbelastung ist durch die BAB A9 gegeben. Aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch die BAB A9 kann der Standort trotz der Nähe zu Landschaftsschutzgebieten im Naturpark Veldensteiner Forst weiterverfolgt werden.</li>   <li>● <b>Markt Schnaittach:</b> Ablehnung; liegt in einer gering vorbelasteten Landschaft mit hohem schützenswertem Biotopanteil.</li>   <li>● Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Grad der Sichtbeeinträchtigung auf den Hohenberg kann nicht beurteilt werden</li>   <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, naturschutzfachliche Gründe.</li>   <li>● <b>Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.:</b> Der Verein spricht sich generell gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst aus (vgl. ausführliche Begründung im Schreiben).</li> </ul>	<p><b>(28)</b> WEA 26 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 27</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Es handelt sich um eine Rodungsinsel mit abwechslungsreichen gebuchteten Waldrändern. Die landwirtschaftliche Nutzung ist kleinteilig und strukturreich. Die Wälder sind überwiegend Misch- oder Laubwälder. Der Raum ist gut geeignet für Erholungsnutzung Eine geringfügige Vorbelastung ist durch eine 20KV Leitung gegeben. Die BAB A9 in ca. 1 km Entfernung ist gut durch den Waldbestand abgeschirmt. Aufgrund der gut strukturierten, relativ gering vorbelasteten Landschaft mit hohem schützenswerten Biotopanteil sollte der Standort aus hiesiger Sicht nicht weiterverfolgt werden.</li>   <li>● <b>Unterschriftenliste von 175 Bürgern der OT Hormersdorf, Bernhof, Götzlesberg, Reingrub</b> Ablehnung wegen Beeinträchtigung der Landschaft, Lärmbelastung, Ortsnähe, Fernwirkung</li>   <li>● <b>Gemeinde Schwarzenbruck:</b> Es wurde beschlossen, die beiden ausgewiesenen Flächen nahe Lindelburg, die als Vorbehaltsgebiete für Windenergiestandorte ausgewiesen sind, abzulehnen, da Lindelburg durch die Anlagen zu sehr beeinträchtigt wird.</li>   <li>● <b>Bayerische Staatsforstverwaltung - Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken:</b> Das geplante Gebiet befindet sich in einem zungenförmigen Einsprung im Bannwald. In diesem Gebiet finden zur Zeit verschiedene Aufforstungsvorhaben (Ersatzwald für Bannwaldrodung) statt und sind auch in Zukunft zu erwarten. Die aktuelle Bannwaldgrenze verändert sich daher laufend und gerät somit in Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet.</li>   <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, potentielles SPA Gebiet</li>   <li>● <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> In unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Standortes befinden sich FFH-</li> </ul>	<p><b>(29)</b> WEA 27 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 28</b></p>	<p>Gebiete, als auch im Zuge der Nachmeldungen vorgeschlagene SPA-Gebiete. Hier empfehlen wir, durch die FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung eine Gefährdung der schutzgebietsrelevanten Arten durch den Bau von WEAs prüfen zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Regionaler Planungsverband Regensburg</b> erhebt Einwendungen gegen diesen Standort (s.o.).</li> <li>• <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt in einer Rodungsinsel mit kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung umgeben von Nadelwald. In unmittelbarer Nähe (ca. 100m) verläuft die Grenze der vorläufigen Nachmeldekulisse Vogelschutzgebiete SPA vom 30.09.03. Derzeit sind Maßnahmen (auch außerhalb des Gebietes), die Auswirkungen auf das Gebiet vermuten lassen, nicht zulässig. Erst nach einer Meldung des Gebietes kann unter Zugrundelegung einer Verträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von WEA entschieden werden. Der Standort kann derzeit nicht weiter verfolgt werden.</li> <li>• <b>Gemeinde Simmelsdorf</b> Massive Einwendungen gegen die Ausweisung (u.a. folgende Gründe: negative Auswirkung auf Naherholung, Landschaftsbild und Fremdenverkehr; ohnehin geringe Windhöfigkeit; zu nahe an Bebauung)</li> <li>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, naturschutzfachliche Gründe.</li> <li>• <b>Regionaler Planungsverband Oberfranken-West</b> Der Verband fordert die Herausnahme dieses Gebietes und begründet dies mit der zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“.</li> <li>• <b>Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost</b> Der Verband teilt die Bedenken des Regionalen Planungsverbandes</li> </ul>	<p><b>(30)</b> WEA 28 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 29</b></p>	<p>Oberfranken-West und fordert die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Kunzept.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.:</b> Der Verein spricht sich generell gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst aus (vgl. ausführliche Begründung im Schreiben).</li> <li>● <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> Eine Gefährdung der Vögel durch Kollision mit WEAs kann auch aufgrund des Höhenlinienverlaufs für die WEA Standorte 2, 3, 8, 23 und 28, die in exponierten Lagen mit einer durchschnittlichen Höhe von 550 Metern stehen sollen, abgeleitet werden. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Standorte WEA 12, 13, 27-31 befinden sich FFH-Gebiete, als auch im Zuge der Nachmeldungenvorgeschlagene SPA-Gebiete. Hier empfehlen wir, durch die FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung eine Gefährdung der schutzgebietsrelevanten Arten durch den Bau von WEAs prüfen zu lassen.</li> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Veldensteiner Forst. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, umgeben von Laub- und Mischwaldbeständen mit eingestreuten Laubholzinseln. Der Raum hat eine sehr gute Erholungseignung. Unmittelbar angrenzend befindet sich das großflächige FFH- Gebiet „Dolomittkuppenalb. Unter anderem sind hier Vorkommen von Vogelarten bekannt, die durch die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Eine Vorbelastung ist nicht erkennbar. Aus Gründen des Landschaftsschutzes ,der Erholungsfunktion und des Arten- und Biotopschutzes ist dieser Standort abzulehnen.</li> <li>● <b>Gemeinde Simmelsdorf</b> Massive Einwendungen gegen die Ausweisung (u.a. folgende Gründe: negative Auswirkung auf Naherholung, Landschaftsbild und Fremdenverkehr; ohnehin geringe Windhöfigkeit; zu nahe an Bebauung).</li> </ul>	<p><b>(31)</b> WEA 29 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Große Fernwirkung -Sichtbeeinträchtigung auf die Burg Wildenfels kann nicht beurteilt werden</li>   <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, naturschutzfachliche Gründe.</li>   <li>● <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> In unmittelbarer Nähe der ausgewiseneren Standorte WEA 12, 13, 27 bis 31 befinden sich FFH-Gebiete, als auch im Zuge der Nachmeldenvorgeschlagene SPA-Gebiete. Hier empfehlen wir, durch die FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung eine Gefährdung der schutzgebietsrelevanten Arten durch den Bau von WEAs prüfen zu lassen.</li>   <li>● <b>Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.:</b> Der Verein spricht sich generell gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst aus (vgl. ausführliche Begründung im Schreiben).</li>   <li>● <b>Regionaler Planungsverband Oberfranken-West</b> Der Verband fordert die Herausnahme dieses Gebietes und begründet dies mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ und der Gemeinden Gräfenberg, Hiltpoltstein und Weißenhohe.</li>   <li>● <b>Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost</b> Der Verband teilt die Bedenken des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West und fordert die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Konzept.</li>   <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde:</b> Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Veldensteiner Forst. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, umgeben von Laub- und Mischwaldbeständen mit eingestreuten Laubholzinseln. Der Raum hat eine sehr gute Erholungseignung.</li> </ul>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 30</b></p>	<p>Unmittelbar angrenzend befindet sich das großflächige FFH- Gebiet „Dolomittkuppenalb. Unter anderem sind hier Vorkommen von Vogelarten bekannt, die durch die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Eine Vorbelastung ist nicht erkennbar. Aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion und des Arten- und Biotopschutzes ist dieser Standort abzulehnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gemeinde Simmelsdorf</b> Massive Einwendungen gegen die Ausweisung (u.a. folgende Gründe: negative Auswirkung auf Naherholung, Landschaftsbild und Fremdenverkehr; ohnehin geringe Windhöfigkeit; zu nahe an Bebauung)</li> <li>• <b>Regionaler Planungsverband Oberfranken-West</b> Der Verband fordert die Herausnahme dieses Gebietes und begründet dies mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ und der Gemeinden Gräfenberg, Hiltoltstein und Weißenohe.</li> <li>• <b>Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost</b> Der Verband teilt die Bedenken des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West und fordert die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Kunzept.</li> <li>• <b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b> Große Fernwirkung -Sichtbeeinträchtigung kann nicht beurteilt werden</li> <li>• <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Ablehnung, naturschutzfachliche Gründe.</li> <li>• <b>Verein Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V.:</b> Der Verein spricht sich generell gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst aus (vgl. ausführliche Begründung im Schreiben).</li> </ul>	<p><b>(32)</b> WEA 30 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• <b>Deutscher Alpenverein e.V.:</b> Wir lehnen die Vorbehaltsgebiete im Regionalplan für die geplante Installation von Großwindanlagen in sogenannten Windenergieparks grundsätzlich ab, die Anlagen WEA 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 23 und 30 gänzlich ab. Die geplanten Standorte dürfen nicht individuell betrachtet werden, sondern vielmehr müssen die Auswirkungen der sich überlagernden Eingriffe in die Landschaft berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Nutzungen, die bereits eine Grundbelastung hervorrufen.</p> <p>• <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Standorte WEA 12, 13, 27-31 befinden sich FFH-Gebiete, als auch im Zuge der Nachmeldungsvorgeschlagene SPA-Gebiete. Hier empfehlen wir, durch die FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung eine Gefährdung der schutzgebietsrelevanten Arten durch den Bau von WEAs prüfen zu lassen.</p> <p>• <b>Industrieverband Steine und Erden e.V.:</b> WEA 30 wird abgelehnt, kollidiert mit Vorranggebiet für Abbau von Kalkstein CA 1.</p> <p>• <b>Höhere Naturschutzbehörde:</b> Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt, gut strukturiert und grenzt an einen Steinbruch an. Nordöstlich der Fläche befindet sich ein Streuobstgebiet. Im Umfeld Laub und Nadelwälder. Für Erholungsnutzung ist der Raum geeignet. Ein FFH Gebiet (Oberfranken) in ca. 500m Entfernung, Schutzziel: (Quellmoore und Quellbäche mit Schlucht- und Hangwäldern) ist voraussichtlich nicht betroffen. Fachliches Ziel im Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Nürnberger Land: Erhalt und Förderung wertvoller Streuobstgebiete Naturschutzrechtliche Sicherung landesweit und überregional bedeutsamer Trockenstandorte Die Lage im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Veldensteiner Forst an gut einsehbarer Stelle lässt auch bei einer gegebenen Vorbelastung durch die angrenzende Abbautätigkeit den Standort aus landschaftlicher Sicht</p>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.3 WEA 31</b></p>	<p>bedenklich erscheinen. Hinzu kommt die zu erwartende Artenvielfalt in Biotopen, Streuobst- und Waldbeständen, die durch WEA beeinträchtigt werden könnte. Der Standort sollte aus diesen Gründen nicht weiter verfolgt werden</p> <p>• <b>Gemeinde Winkelhaid:</b> Gegen den geplanten Standort wird seitens der Gemeinde Winkelhaid Einspruch erhoben. Die Gemeinde spricht sich klar gegen den Standort aus. Die vorgesehene Fläche, nordwestlich der S-Bahn-Linie gelegen, wird als Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen abgelehnt. Der fachlichen Bewertung durch den Naturschutz, dass dieses Gebiet „...aus den Gesichtspunkten des Landschaftsbildes heraus weiterverfolgt werden könnte...“ wird vehement widersprochen. Die Gemeinde Winkelhaid ist aus dem Katalog „Vorbehaltsgebiete“ ersatzlos zu streichen. Schreiben vom 28.11.2003: Gründe für die Ablehnung des Vorbehaltsgebietes durch den Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsschutzgebiet</li> <li>- Bannwald (Abstand von 200 m zum Bannwald ist einzuhalten)</li> <li>- Gebiet kommt aufgrund des Kapitels „Siedlung und Verkehr“ des Regionalplanes eine besondere Bedeutung für die Besiedlung zu (S-Bahn N2 Nürnberg-Altendorf). Entsprechende dem „Inselgutachten“ ist für Winkelhaid eine verstärkte bauliche Entwicklung vorgesehen. Es muss der Gemeinde Winkelhaid ein ausreichender Spielraum für eine weitere Siedlungsentwicklung eingeräumt werden.</li> <li>- Es sind negative Auswirkungen auf den gesamten Naturhaushalt (Flora und Fauna) zu erwarten.</li> <li>- Einstufung als SPA (Vogelschutz) vorgesehen</li> <li>- Windgeschwindigkeit zwischen 3,2 und 3,8 m/s</li> <li>- Dem Schutz des Menschen, der Natur und Landschaft, der langfristigen Siedlungstätigkeit muss ein höherer Stellenwert eingeräumt werden, als der Nutzung einer in diesem Gebiet klar erkennbaren unwirtschaftlichen Windkraft.</li> </ul> <p>• <b>Bayerische Staatsforstverwaltung - Forstdirektion Oberfranken-</b></p>	<p><b>(33)</b> WEA 31 entfällt; gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 22.11.2004.</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p><b>Mittelfranken:</b> Das geplante Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Bannwald. Mögliche Ersatzaufforstungen für Bannwaldrodungen können deshalb erschwert werden bzw. auch scheitern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</b> Zustimmung falls nicht zu geringe Windhöffigkeit.</li> <li>● <b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:</b> In unmittelbarer Nähe des ausgewisenenen Standortes befinden sich FFH-Gebiete, als auch im Zuge der Nachmeldungenvorgeschlagene SPA-Gebiete. Hier empfehlen wir, durch die FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung eine Gefährdung der schutzgebietsrelevanten Arten durch den Bau von WEAs prüfen zu lassen.</li> <li>● <b>Vodafone D2 GmbH:</b> Windkraftanlagen in den aufgeführten Gebieten könnten bestehende und in Planung befindliche Richtfunkstrecken stören bzw. beeinflussen. Vor Errichtung einer entsprechenden Windkraftanlage ist es folglich zwingend erforderlich, den exakten Standort mit uns abzustimmen, da im Falle eines Streckenausfalles ein erheblicher Schaden entstehen würde.</li> <li>● <b>Höhere Naturschutzbehörde</b> Das Gebiet liegt in einer Rodungsinsel, die landwirtschaftlich genutzt wird, umgeben von Nadelwald. In unmittelbarer Nähe verläuft die Grenze der vorläufigen Nachmeldekulisse Vogelschutzgebiete SPA vom 30.09.03. Derzeit sind Maßnahmen (auch außerhalb des Gebietes), die Auswirkungen auf das Gebiet vermuten lassen, nicht zulässig. Erst nach einer Meldung des Gebietes kann unter Zugrundelegung einer Verträglichkeitsprüfung über dir Zulässigkeit von WEA entschieden werden. Der Standort kann derzeit nicht weiter verfolgt werden.</li> </ul>	

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Ziel 3.1.1.5</b></p>	<p>● <b>Landratsamt Nürnberger Land:</b> Die Höhenbegrenzung unter Ziffer 3.1.1.5 ist, wie die nochmalige Gesamtschau ergab, aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde etwas zu pauschal formuliert. Schutzzweck der Höhenbegrenzung auf 100 m Gesamthöhe in der Frankenalb sind in erster Linie die Hoch- und Traufflächen der nördlichen Frankenalb bzw. der Hersbrucker Alb. Aufgrund der reichen Strukturierung und oftmals auch Kleinteiligkeit dieser Landschaftsräume, ist dort eine Höhenbegrenzung zum Schutz des Landschaftsbildes unabdingbar. Dies gilt aber nicht für Teilbereiche der Hochflächen der mittleren Frankenalb, und zwar für die Standorte WEA 1 und WEA 2. Auf diesen Flächen ist nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde eine Höhenbegrenzung zum Schutz des Landschaftsbildes nicht erforderlich und damit nicht begründbar. Es wird deshalb gebeten WEA 1 und WEA 2 von der Höhenbegrenzung auszunehmen. Formulierungsvorschlag: „3.1.1.5 In der Frankenalb (...). Dies gilt nicht für die Standorte WEA 1 und WEA 2.“</p> <p>● <b>Stadt Nürnberg:</b> Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftanlagen im Regionalplan setzt die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Nutzung der Standorte voraus. Heute gebräuchliche Windkraftanlagen der Leistungsklasse 1,5 - 2 MW weisen als Standard Rotoren mit einem Durchmesser von 77 - 85 m auf. Der Betrieb dieser serienmäßig hergestellten Windkraftanlagen ist im Binnenland bei Windgeschwindigkeiten wie in der Frankenalb in der Regel erst ab einer Nabenhöhe von ca. 100 m wirtschaftlich. Die Gesamthöhe der Anlage würde in diesem Fall rund 140 m betragen. Entsprechend dem dargelegten Sachverhalt empfiehlt die Stadt Nürnberg auf die im Entwurf zur Sechsten Änderung des Regionalplans enthaltene Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen zu verzichten.</p>	<p><b>(34)</b> Ziel 3.1.1.5 entfällt. Es ist aufgrund der starken Reduzierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Frankenalb im Landkreis Nürnberger Land nicht mehr relevant.</p>
<p>Anlage 5 (Abstand zu Siedlungen)</p>	<p>● <b>Landratsamt Nürnberger Land:</b> Zu den Ausführungen „Abstand zu Siedlungen“ (Anlage 5, Seite 11, Ziffer 1) hat die untere Immissionsschutzbehörde angeregt, den Abstand zwischen</p>	<p><b>(35)</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen, da die entsprechenden Abstandsflächen</p>

Ziel	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Windenergieanlage und Dorfgebiet bzw. Mischgebiet nicht unterschiedlich zu regeln. Er sollte in beiden Fällen 500 m betragen. Entsprechend der TALärm gelten für Dorf- und Mischgebiete die gleichen Lärmgrenzwerte. Es handelt sich hierbei nicht nur um einen „Planungshinweis“ des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, sondern um eine verbindliche Verwaltungsvorschrift (TALärm vom 26.08.1998).</p>	<p>eingehalten wurden.</p>